

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/180/Su/BB	4393	11.09.2017
	DI Dr. Marko Sušnik		

**Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhang XVII der REACH Verordnung in Bezug auf die Beschränkung von 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mittels einer Kommissionverordnung soll Anhang XVII von REACH (Beschränkungen und Verbote) geändert werden. Konkret handelt es sich um einen neuen Eintrag für 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP). Dieser Stoff hat eine große Relevanz als Lösungsmittel in diversen industriellen Prozessen.

Der neue Eintrag verbietet grundsätzlich das Inverkehrbringen, die Herstellung und die Verwendung von NMP als solchem und in Gemischen ab 0,3 Gew%. Werden Verwendungsbedingungen zB mittels Sicherheitsdatenblatt vorgeschlagen, die einen DNEL (Derived No-Effekt Level) für Arbeitende:

- bei inhalativer Exposition unter 14,4 mg/m<sup>3</sup> bzw.
- bei dermalen Exposition unter 4,8 mg/kg/Tag

gewährleisten, dann gilt das Verbot nicht.

Ab Inkrafttreten ist eine allgemeine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen. Für den Bereich der Kabelherstellung beträgt diese Frist 6 Jahre.

Ich beabsichtige diese Beschränkung in der Form ausdrücklich zu unterstützen, insbesondere, da:

- es innerhalb der WKÖ bereits die Positionierung gibt, dass wir eine Beschränkung einer Zulassung vorziehen. Die Aufnahme in Anhang XIV (zulassungspflichtige Stoffe) ist zwar weiterhin aktuell, allerdings wäre mit dieser Beschränkung eine Ausnahme nach Art. 58 (2) gerechtfertigt;

- der inhalative DNEL im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag praxisnaher gestaltet wurde;
- meines Erachtens die Übergangsfristen (2 bzw. 6 Jahre) akzeptabel sind.

Die grundsätzliche Frage, ob solche Beschränkungen nach Chemikalienrecht nicht besser durch den ArbeitnehmerInnenschutz geregelt wären, beabsichtige ich nicht anzusprechen. Dafür erachte ich andere Formate als geeigneter.

**Um allfällige Stellungnahmen ersuche ich bis einschließlich 22. September 2017.**

Freundliche Grüße  
Marko Sušnik